

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 12. März 2024

Beschluss

1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2024-47
1.7	Öffentliche Sicherheit	
1.7.4	Sicherheit	
1.7.4.4	Gewerbewesen, Ladenöffnungszeiten Sonntagsverkäufe 2024 - Festsetzung	

Ausgangslage

Gemäss Art. 19 Abs. 6 Arbeitsgesetz ArG vom 1. Juli 2008 können die Kantone höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Die Kantone können die Bezeichnung der vier Sonntage den Gemeinden übertragen. Mit Schreiben vom 18. Januar 2024 hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit über die Umsetzung dieser Bestimmungen informiert. Die Gemeinden im Kanton Zürich können wie bisher pro Jahr maximal vier Sonntage für das ganze Gemeindegebiet bestimmen. Gemäss Art. 20 Abs. 1 ArG dürfen höchstens zwei Sonntage nacheinander bestimmt werden.

Sonntagsverkäufe 2024

Die Anträge der örtlichen Gewerbebetriebe für die Sonntagsverkäufe 2024 liegen vor. Die Grossmärkte Aldi, Coop und Migros beantragen prioritär den Sonntag, 22. Dezember 2024. Aldi wünscht zudem den Sonntag, 15. Dezember 2024, öffnen zu können. Es sind keine weiteren Anträge von Gewerbebetrieben eingegangen. Auch vom Gewerbeverein Rüti-Tann-Dürnten liegen keine Anträge vor. Der Weihnachtsmarkt wird am 30. November/1. Dezember 2024 stattfinden.

Da aktuell keine weiteren Sonntage beantragt werden, werden vorerst nur drei verkaufsoffene Sonntage festgelegt. Es kann nachträglich durch den Gemeinderat noch maximal ein weiterer Sonntag definiert werden.

In der Gemeinde Rüti ZH besteht seit Jahren eine einheitliche Praxis hinsichtlich der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen. Daran soll festgehalten werden. Es sollen für alle Sonntage einheitliche Zeiten von 08.30 – 19.00 Uhr bewilligt werden.

Somit sollen die Sonntagsverkäufe 2024 wie folgt genehmigt werden:

- 1. Dezember 2024, 08.30 – 19.00 Uhr (Weihnachtsmarkt)
- 15. Dezember 2024, 08.30 – 19.00 Uhr
- 22. Dezember 2024, 08.30 – 19.00 Uhr

Der Fachbereich Sicherheit wird per Anfang 2025 mit dem Gewerbeverein Rüti-Tann-Dürnten und den Betrieben, welche sich im Jahr 2024 gemeldet haben, Kontakt aufnehmen und die Daten für das Jahr 2025 wieder anfangs Jahr zur Festlegung

beantragen. Zudem wird eine Publikation auf der Gemeindeforum aufgeschaltet, mit welcher die Gewerbetreibenden eingeladen werden, sich beim Fachbereich Sicherheit zu melden, falls Daten (über das Jahr verteilt) gewünscht werden.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Arbeiten mit dem Leitsatz «Das Gewerbe- und Dienstleistungsangebot deckt die Alltagsbedürfnisse vollumfänglich - wo immer möglich mit regionalen Produkten ab» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Im Sinne von Art. 19 Abs. 6 Arbeitsgesetz ArG in Verbindung mit dem Kreisschreiben vom 8. Juli 2008 des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO liegt es in der Kompetenz des Gemeinderats, die vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.

Beschluss

1. Für das Jahr 2024 werden als Sonntagsverkaufstage, an welchen die Verkaufsgeschäfte ohne arbeitsgesetzliche Bewilligung geöffnet sein dürfen, folgende bestimmt:
 - 1. Dezember 2024, 08.30 – 19.00 Uhr (Weihnachtsmarkt)
 - 15. Dezember 2024, 08.30 – 19.00 Uhr
 - 22. Dezember 2024, 08.30 – 19.00 Uhr

2. Der Fachbereich Sicherheit wird beauftragt, im Hinblick auf die Regelung der bewilligungsfreien Sonntagsverkaufstage im Jahr 2025 wieder zu Jahresbeginn mit



dem Gewerbeverein Rüti-Tann-Dürnten und den Betrieben, welche sich im Jahr 2024 gemeldet haben, Kontakt aufzunehmen und eine Publikation (Wunschdaten melden) auf der Gemeinewebsite zu veröffentlichen, so dass der Gemeinderat im Frühling 2025 die bewilligungsfreien Sonntagverkaufstage bezeichnen kann.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Ressortvorsteherin Sicherheit
- Abteilung Sicherheit
- Polizei Rüti
- Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, Postfach, 8090 Zürich Ressortvorsteherin Sicherheit
- Gewerbeverein Rüti-Tann-Dürnten, Postfach 308, 8630 Rüti ZH
- Kantonspolizei Zürich, Station Rüti (per Mail: bay@kapo.zh.ch)
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
- Internet «Sonntagsverkäufe 2024 - Festsetzung»
- Archiv

Versand: 19. März 2024

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber